

13.5 Sonstiges

AFB Fazit:

Das Gebiet übernimmt ausgehend von den Ergebnissen der 2021/2022 (PfAU) bzw. 2022/2023 (SLF) durchgeführten Kartierungen in Verbindung mit der Auswertung bestehender Daten des LUNG keine erkennbare wichtige Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Ein vorhabenbedingtes Konfliktpotential des Vorhabens für das Brutvogelgeschehen ist für folgende u.a. nachgewiesene Arten nicht gegeben:

Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe und Seeadler.

Prognostizierbare vorhabenbedingte Konfliktpotentiale sind für Gehölz- (Baum-, Busch-, Höhlenbrüter), Bodenbrüter im Allgemeinen und im vorliegenden Untersuchungsgebiet im Speziellen für die wertgebenden vorkommenden Arten wie u.a. Rotmilan und Weißstorch durch im AFB beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Mahdabschaltung) gänzlich oder auf ein unerhebliches Niveau reduzierbar.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse empfiehlt sich die Umsetzung der in der AAB-WEA 2016 Fledermäuse verankerten Vorgehensweise, die eine pauschale Abschaltung vom 01.05 bis 30.09. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei 6,5m /sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag 2 mm/h vorsieht. Aktivitätsabhängige Anpassung ab dem 2. Betriebsjahr auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al 2011 möglich.

Für die Amphibien sollte zur Vermeidung des erhöhten Tötungsrisikos während der Wanderungszeiten und eventuell gleichzeitig laufender Bauarbeiten Amphibienzäune an geeigneter Stelle errichtet werden.

LBP / Biotope / Kompensation Fazit:

Der Vorhabensbereich wird überwiegend durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Strukturiert ist die Landschaft durch Baum- und Strauchhecken, Kleingewässer und Laubgebüsch, wegebegleitende Baumhecken und Alleen sowie Kiefern-mischwälder im Osten und Süden und grabenbegleitende Erlenwaldbereiche im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Die Erschließung der WEA erfolgt ausgehend von vorhandenen Wegen. Die dabei entstehenden Neuversiegelungen betreffen ausschließlich Ackerflächen. Zur Verminderung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser wird zur Erweiterung der vorhandenen Erschließungswege und Montageflächen keine Vollversiegelung in Form einer bituminösen Tragdeckschicht vorgenommen. Stattdessen werden die notwendigen Verkehrsflächen als wassergebundene Tragdeckschicht aus Schotter-Material erstellt. Zudem werden soweit möglich vorhandene Zuwegungen genutzt. Die mit ergänzender Erschließung, Montagefläche und Fundament verbundene Voll- und Teilversiegelung bislang unverbauten Kulturbodens führt zu einem dauerhaften Teilverlust der Boden- und Biotopfunktion und somit zu einem Eingriff. Im Zuge der notwendigen Herstellung dauerhafter Zuwegungen ist außerdem, additiv zu berücksichtigen, die Rodung einer nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke im Umfang von 126 m² unvermeidbar. Die Kompensation des verursachten Eingriffs wird an die Flächenagentur MV übergeben. Das Landschaftsbild wird über eine Ersatzgeldzahlung im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG MV ausgeglichen.

Sonstige Kulturgüter im Sinne von Bau- und Bodendenkmalen sind vom Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen (vgl. Umweltkartenportal M-V, 2021, Karte zu Denkmalen in M-V). s. Kapitel 13.4

Die baubedingten Wirkungen durch die Herstellung der geplanten WEA erstrecken sich insgesamt über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Die in diesem Rahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schall, Staub und Abgasen sind nicht erhöht bzw. erfolgen nur kurzzeitig. Das Risiko von schadstoffeintragsrelevanten Havarien geht währenddessen über das der bestehenden ackerbaulichen Nutzung nicht hinaus.

Lärm und Schlagschatten sind die auf den Menschen direkt wirkenden Beeinträchtigungsarten, die von WEA ausgehen können. Sie sind daher auf die maßgeblichen Richtwerte zu begrenzen. Hierfür wurden Schall- und Schlagschattengutachten erstellt, die konkrete Aussagen zur Beeinträchtigungsintensität geplanter WEA zulassen. Die von den WEA ausgehenden Geräuschemissionen gelten als zumutbar, da sie die Richtwerte der TA Lärm einhalten.

UVP-VP (s. auch Kap. 14):

Mensch:

Die in der RL-RREP angegebenen landesplanerischen Abstandskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sehen Abstände von 800 m bzw. 1000 m zu umgebenden Wohnstätten, Einzelgehöften und Siedlungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor - dieser Abstand wird eingehalten. Gutachten zu den zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen liegen vor.

Im Schallgutachten wird nachgewiesen, dass die entsprechenden Richtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Zulässige Beschattungsverhältnisse werden

gemäß dem Gutachten zum Schattenwurf an manchen Immissionsorten überschritten, lassen sich jedoch mittels Abschaltungen einzelner WEA reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

Tiere:

Hinsichtlich der Avifauna sind gemäß der Kartielergebnisse bei Umsetzung der im Fachbeitrag Artenschutz dargelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG zu rechnen. Soweit Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen sind, kann dies jedenfalls unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Arten und den Erkenntnissen aus Nahrungshabitat- und Raumnutzungsanalyse geschehen. Ggf. eingriffsrelevante Beeinträchtigungen von Tieren werden methodisch durch Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung und durch Eingriffskompensation berücksichtigt.

Landschaft:

Die geplanten WEA führen zu einer technischen Überformung innerhalb einer intensiv genutzten Ackerfläche. Die Auswirkungen auf die Landschaft werden als umweltverträglich eingestuft, wenngleich ein nach dem Naturschutzgesetz kompensations-pflichtiger Eingriff entsteht.

Hinweis Bodenschutz:

Für den hiermit beantragten Windparks Vellahn gehen wir von unkritischen Bodenverhältnissen aus.

Da die genauen Anlagenstandorte erst nach der TöB-Beteiligung und Erteilung der Genehmigung endgültig feststehen und kleinräumliche Verschiebungen der WEA-Standorte (oder Nebenflächen) während des Genehmigungsverfahrens denkbar sind, wird das

Baugrundgutachten erst nach Genehmigungserteilung (jedoch vor Baubeginn) erstellt. Das Baugrundgutachten wird nachgereicht sobald dieses vorliegt. Dadurch wird sichergestellt, dass das Baugrundgutachten die Verhältnisse an den endgültigen Anlagenstandorten abbildet. Das Baugrundgutachten ist ebenfalls für das Bodenschutzkonzept erforderlich.

Die Vorlage des Baugrundgutachtens und des Bodenschutzkonzeptes ist als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Hinweis Kulturerbe:

Eine Unterlage zum Schutzgut Kulturerbe ist im Kapitel 14 eingefügt.

Hinweis gültige Rechtsgrundlage: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land. (1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisions- gefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

Das Gutachten zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde von Stadt.Land.Fluss nach dem neuen BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist) erstellt und soll auch nach dieser aktuellen Rechtsprechung geprüft werden

Anlagen:

- 13_1_AFB_WP_Vellahn.pdf
- 13_1_Anlage 1_Karte 1_Vebreitung_Fischadler.pdf
- 13_1_Anlage 1_Karte 2_Vebreitung Kranich.pdf
- 13_1_Anlage 1_Karte 3_Vebreitung_Schreiadler.pdf
- 13_1_Anlage 1_Karte 4_Vebreitung_Schwarzstorch.pdf
- 13_1_Anlage 1_Karte 5_Vebreitung_Seedler.pdf
- 13_1_Anlage 1_Karte 6_Vebreitung_Wanderfalke.pdf
- 13_1_Anlage 2_Vellahn_Rastgebiete_Schlafplätze_Tagesruhegewässer.pdf
- 13_1_Anlage 3_0_Ergebnisbericht_Vellahn_Avifauna u Biotope.pdf
- 13_1_Anlage 3_1_Karte_Untersuchungsräume.pdf
- 13_1_Anlage 3_2_Karte_Horstbesatz 2022.pdf
- 13_1_Anlage 3_3_Karte_Horststandorte 2023.pdf
- 13_1_Anlage 3_4_Karte_Horstbesatz 2023.pdf
- 13_1_Anlage 3_5_Tabelle_Brutvogelbestand.pdf
- 13_1_Anlage 3_6_Karte_Reviere_wertgebender_Kleinvögel.pdf
- 13_1_Anlage 3_7_Feldkprotokolle_Rast- und Zugvogelkartierung.pdf
- 13_1_Anlage 3_8_Karte_Biotope_und Fotodokumentation.pdf
- 13_1_Anlage 3_9_Karte_Biotope.pdf
- 13_1_Anlage 4_1_Gutachten_Rastvogelkartierung.pdf
- 13_1_Anlage 4_2_Rastvogelkartierung.pdf
- 13_1_Anlage 4_3_Zugvogelkartierung.pdf
- 13_1_Anlage 5_Vellahn_Karte_Rotmilan.pdf
- 13_1_Anlage 6_Vellahn_Karte_Weißstorch.pdf
- 13_1_Anlage 7_Karte_pot_bedeut_Fledermauslebensräume.pdf
- 13_1_Anlage 8_Vellahn_Karte_empfohlene Amphibienschutzzaeune.pdf
- 13_1_Anlage 9_Vellahn_Relevanzprüfung Vögel.pdf
- 13_1_Anlage 10_Vellahn_Relevanzprüfung Artenschutz Anhang IV.pdf
- 13_1_Anlage 11_Maßnahmenblätter_AFB_Vellahn.pdf
- 13_2_0_LBP_WP Vellahn.pdf
- 13_2_Anlage 1_Karte_Vellahn_Biotope.pdf
- 13_2_Anlage 2_Fotodokumentation_Biotope.pdf
- 13_2_Anlage 3_Karte_Landschaftsbildraeume.pdf
- 13_2_Anlage 4_Karte_mittelbare Beeinträchtigungen.pdf
- 13_2_Anlage 5_Tabelle_multifunktionale_Kompensationsberechnung.pdf
- 13_2_Anlage_Maßnahmenkatalog_LBP_Vellahn.pdf
- 13_2_Kompensation_Helm_Maßnahmebeschreibung.pdf
- 13_2_Kompensationsvertrag_Flächenagentur M-V GmbH.pdf
- 13_2 VP nach § 34 BNatSchG.pdf
- 13_3_Natura2000-Verträglichkeit.pdf
- 13_1_Angaben Baugrundstück_Bodenschutz.pdf
- 13_1-5_Hinweis Baugrund und Bodenschutz.pdf
- 13_4_1_Beispielhafter Aufbau einer Zuwegung.pdf
- 13_4_2_Formular Bodenverdichtung.pdf